

28.04.2015

**An die Mitglieder des  
Ausschusses für Gesundheit im Deutschen Bundestag**

**Verteiler im Bundesministerium für Gesundheit:**

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ingrid Fischbach  
Frau Parlamentarische Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz  
Herrn Staatssekretär Karl-Josef Laumann  
Herrn Staatssekretär Lutz Stroppe  
Abteilungsleiter Herrn Dr. Ulrich Orlowski  
Abteilungsleiterin Frau Regine Kraushaar

Sehr geehrte Mitglieder des Gesundheitsausschusses des  
Deutschen Bundestages,

heute schreiben wir Ihnen im Namen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Gemeinsam vertreten wir die Interessen von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien in allen Lebenslagen. Dabei erfahren wir von erheblichen Defiziten im Bereich der gesundheitlichen Versorgung.

Insbesondere ist für Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung problematisch, dass die Übernahme von Behandlungspflege als Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 SGB V in Wohnstätten der Behindertenhilfe in sehr vielen Fällen von gesetzlichen Krankenkassen pauschal und ohne Einzelfallprüfung abgelehnt wird.

Die Krankenkassen bringen vor, dass diese Einrichtungen kein „geeigneter Ort“ im Sinne des § 37 SGB V seien. Dabei wird verkannt, dass die Einrichtungen der Behindertenhilfe das Zuhause der Bewohnerinnen und Bewohner sind. Wenn sie von Leistungen der häuslichen Krankenpflege ausgeschlossen werden, führt dies nicht selten dazu, dass sie nach Krankenhausaufenthalten nicht zurück in ihre Wohneinrichtung kommen können oder unnötigerweise stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden müssen. Dies ist für die Betroffenen sehr beschwerlich und löst insgesamt auch höhere Kosten zu Lasten der Versichertengemeinschaft aus.



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**

Karlstraße 40  
79104 Freiburg  
Telefon 0761 200-301  
Telefax 0761 200-666  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 81-190  
Telefax 06035 81-217  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

Es wird zudem verkannt, dass die Erweiterung des Leistungsbereichs der häuslichen Krankenpflege auf den „geeigneten Ort“ im Jahr 2007 auf gemeinschaftliche Wohnformen des stationären Sektors zielte. Denn in ambulant betreuten Wohnsettings war die Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Krankenpflege bereits vor der Gesetzesreform selbstverständlich möglich.

Die jüngste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil v. 25.02.2015, Az: B 3 KR 10/14 R) bestärkt uns in unserer Rechtsauffassung. Auch wenn die Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, lässt sich den bisher veröffentlichten Informationen entnehmen, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich von § 37 SGB V umfasst sind. Danach besteht eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse, wenn die notwendige Krankenpflege vom Personal als „einfachste Maßnahme der Krankenpflege“ im erforderlichen Umfang nicht übernommen werden kann.

Die Krankenkassen nehmen eine solche Einzelfallprüfung, die auch nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur häuslichen Krankenpflege obligatorisch ist, jedoch zumeist nicht vor.

Wir bitten Sie daher, sich für eine gesetzliche Klarstellung einzusetzen, um den Willen des Gesetzgebers umzusetzen. Menschen mit Behinderung müssen unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu Leistungen der häuslichen Krankenpflege haben. In § 37 Abs. 1 und 2 SGB V ist daher entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzgeberisch klarzustellen, dass auch Wohnstätten der Behindertenhilfe ein „geeigneter Ort“ sind. Sie sollten in die Aufzählung des § 37 SGB V aufgenommen werden. Angesichts des aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Versorgungsstärkungsgesetz wäre eine Aufnahme dieser Änderung eine gute Möglichkeit, dieses wichtige Anliegen rasch einer Lösung zuzuführen. Auch der Bundesrat hat mit seiner Entschließung (Bundestagsdrucksache 612/14) die Notwendigkeit einer klarstellenden gesetzlichen Regelung unterstrichen.

Hat ein Mensch mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, der in einer Einrichtung der Behindertenhilfe wohnt, eine Pflegestufe zuerkannt bekommen, berufen sich die Krankenkassen zudem oftmals darauf, dass mit dem Pauschalhöchstbetrag von 266 Euro nach § 43 a SGB XI der Leistungsanspruch auf Pflegeleistungen abgegolten und ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege deshalb ausgeschlossen sei.

Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass Pflegeleistungen nach dem SGB XI von der Behandlungspflege, die der Krankheitsbekämpfung dient, zu unterscheiden sind. Ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege kann immer auch neben einem Anspruch auf Pflege bestehen.

Außerdem ist zu beachten, dass infolge der zunehmenden Alterung wie auch als Folge davon, dass Menschen mit Behinderung, die einen niedrigen Hilfebedarf haben, zunehmend ambulante Wohnsettings wählen, der Pflegebedarf der in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebenden Menschen steigt. Der Pauschalhöchstbetrag in Höhe von 266 Euro deckt den bestehenden Pflegebedarf der Menschen finanziell längst nicht mehr ab. Dies hat jüngst eine Umfrage der Lebenshilfe bestätigt<sup>1</sup>. Schon gar nicht lässt sich durch diesen ohnehin viel zu niedrigen Betrag auch noch die notwendige Behandlungspflege mitfinanzieren.

---

<sup>1</sup><http://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Die-neue-Ausgestaltung-der-Schnittstelle-zwischen-Eingliederungshilfe-und-Pflege.php?listLink=1>

In § 43 a SGB XI muss deshalb – wenn diese Vorschrift nicht im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes abgeschafft wird – klargestellt werden, dass die Behandlungspflege nicht durch den Pauschalbetrag der Pflegekasse abgegolten ist.

Für Rückfragen und Gespräche zu diesen Themen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulla Schmidt, MdB und Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages  
Bundesvorsitzende der Bundesvereinigung Lebenshilfe



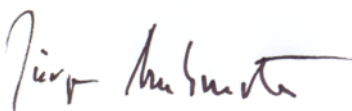
Johannes Magin  
1. Vorsitzender des Verbandes Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e. V.



Lothar Dietrich  
Mitglied im Vorstand des  
Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e. V.



Helga Kiel  
Vorsitzende des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.



Jürgen Armbruster  
2. Vorsitzender des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe e. V.